



Beitragsordnung

§ 1 – Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Beiträge und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 – Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß § 3, Abschnitt 1 dieser Verordnung. Der Vorstand legt die Gebühren zur Beitragsordnung und/oder auch zur Vermietung der Sportanlage oder ähnl. Einrichtungen fest. Diese sind in bspw. in der Mietvereinbarungen zur Vermietung der Sportanlage festgehalten.
- 2) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich jeweils zur Hälfte zum 15. März und 15. September des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 – Beiträge

- 1) Beiträge (*ab 2017*):

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	förderndes Mitglied (passiv)	40,- €
02	aktives Mitglied (Senioren)	80,- €
03	aktives Mitglied (Jugend & Bambinis)	64,- €
04	aktives Mitglied (Alte Herren)	64,- €
05	Familie	94,- €

- 2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 3) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Halbjahresbeiträge bis spätestens zu zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Hier ist von den betroffenen Mitgliedern ein Dauerauftrag einzurichten.

- 5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren pro Mahnstufe (Mahngebühren: 1. Mahnung: 2,50 €; 2. Mahnung 5,- €; letzte Mahnung 7,50 €) erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird ebenfalls eine Gebühr von 5,- Euro berechnet.

§ 4 – Vereinskonto

- 1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Stadtparkasse Hilchenbach, BLZ: 460 518 75, Konto: 61 78 78, IBAN: DE62 4605 1875 0000 6178 78, BIC: WELADED1HIL. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt. Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus dem Verein sowie Forderungen des Mitgliedes, insbesondere am Eigentum des Vereins oder bereits entrichtete Beitragszahlungen sind in § 4 der Satzung des Vereins geregelt.

§ 6 – Schlussbemerkung

- 1) Diese Ordnung wurde in der Form in der Mitgliederversammlung des Red Sox – RS – Allenbach vom Freitag, den 21. April 2017 in Allenbach von den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen.